



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Tertia pro Exemptione tuendâ facta objectio ex sustentatione Præsidii
militaris desumpta exploditur.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

und verpfändet gefunden / dass er kaum Lebens-Mittel gehabt / ja sogar es ist seine eigene Bischofliche Residenz nicht einmahl frey / sondern anderen Creditoribus verhypotheciret gewesen / und Er derothalen ein ganz frembdes Haus in Hildesheim zu mieten / und zu bewohnen genehigt worden

Testant. Annal. Hildes. Archiv. fol. 604. & 624.

num. 91.

Was ist dann Wunder / wann diese Herren Bischöffe bey allsölichen verkehrten / und betrübten Zeiten / falls sie Lebens-Mittel haben / und von der Stadt etwas erhalten wollen / mit dero selben laviren / und ihro darüber nach Wunsch / und gleichsam befehlenden Willen allerhand Reversen ertheilen müssen / welche aber / wann sie schon etwas präjudicirliches in sich hielten / wie nicht / dannoch denen Successoribus in keinem nachtheilig fallen könnten / ex quo Privilegium ejusmodi immunitatis (quale nequidem est secundum propriam adversarii confessionem) concessum à Principe nullas habet vires, nisi sit cum clausulâ motu proprio , & non ad ambitionem partis ut præclarè docet

Franc. Marc. Quæst. 458. n. 7.

Quem refert.

Mynsing. centur. 4. obs. 70. n. 6.

Wie viel mehr dann solche blosse Reversen . und nichts schliessende Missiven.

In noch mehrer Erweigung / weisen die zeitliche Herren Bischöffe als nudi Dispensatores & Administratores bororum Ecclesiæ dieses der Kirchen von denen Röm. Käyfern einverleibtes kostliches Kleynod keinesweges per concessionem quandam immunitatis à collectis provincialibus absq; præscitu & consensu capitulo Cathedralis aliorumque intercessorum Constatuum Provincialium haben verschenken / oder sich dessen dem armen Landtmann und übrigen Stifts- Ständen zum höchsten betrückt und Nachtheil Rechts- kräftig entwehren können

L. 14. & authent. hoc jus porrect. C. de Sacrosanct. Eccl. ibi g. Dd.

Commun.

Früchten also besagte Revers, und andere Briefe (man lehre dieselbe in die Länge oder Breite / wie man wolle) der Stadt überall nichts.

*Tertia pro Exemptione tuendā facta objectio,
ex fūstentatione Präsidii Militaris
desumpta exploditur.*

Noch viel weniger aber / wann sie vorgibt / sie hätte ihre eigene Besatzung zu unterhalten / und dahero an sich Lafts Egnug zutragen / sitemahlen darauf in verschiedenen von Ihrer Hoch- Fürstl. Gnaden und Dero Vorfahren ihro so Schrift- als Mündlich ertheilten Resolutionibus klargnug ist bedeutet / und ad nauseam usq; inculciret worden / wie be- rührtes onus Präsidii sie so gern und williglich ertrage / daß sie sich darzu

dorzu bey denen wegen Restitution des Stifts zu Goslar und Bergum-
schweig vorgewesenen Conferentien selbst anerbotten

Numer. 92.

Dannehero cum volenti non fiat, *inuria*, & damnum quod
quis suâ culpâ sentit, sentire non videatur, dieser objectiunculæ
dardurch alleine gänzlich abgeholfen:

n. 92.

Damit jedoch ein jeder / deme die Stadtische Machinationes
anno ohnbekandt / recht erfahren möge / was eigentlich umb die
Besatzung der Stadt es vor eine Bewandtnuß habe / so will man über
das jentige / was allbereits im vorläufigen getruckten Bericht ge-
schehen / in Wiederlegung des Städtischen ohnlangst aufzgangenen
Gegen-Berichts eine solche Deduction im Druck ferner herauß geben/
die einem jeden der Stadt Unfug und unbegründete Annahmung hand-
greiflich vorstellen wird.

Berneinet nun die Stadt / wann sie collectas geben sollte / du-
plici onere übermäßig graviret zu seyn / reddat quæ sunt Principis
Principi, so werden diese und dergleichen Querelen von selbsten auff-
hören: Thut sie es nicht? so hat sie ihro selbst desfalls die Schuld
verzumessen / und zu betrachten / perditio tua ex te Israel:

Unterdessen aber kan der gnädigster Landts-Fürst und Herr an
seinen jhme competirenden hohen Regalien und Fürsten-Rechten
derentwegen keinen Abbruch noch Abgang leyden.

H. VI

28

Evertuntur Columnæ ad aſtruendam Urbis exemptionem erectæ.

GS machet demnächst der Stadtischer Concipist viel Be-
ſens von denen in Anno 1642. und 1643 sub Auspiciis Au-
gustissimi Imperatoris Ferdinandi Tertii glorioſiſſimæ
memoriæ aufgerichteten Haubt- und Nchen-Recessibus /
und thut sothanen seinen vermeinten Achillem ferè in quā-
vis paginâ seiner Final-Cohclusion zu weilen zwey ja wohl gar drey-
mahl präsentiren.

Nicht weniger provociret er (2.) auff das Instrumentum pa-
cis Osnabruo Monasteriense

Artic. 3. & 16. §. nulli autem civitati.

Und dana (3.) auff die von Sr. Churfürstl. Durchl. hochsel. Auden-
kens bey eingenommener Huldigung der Stadt gethane Fürstl. Zu-
sage dieselbige nembltch bey jhren Juribus, Privilegiis, Verträgen/
Hand. Vesten / und alten Herkommen zulassen:

Und dies seynd / si Diis placet, die drey unbewegliche Säu-
len oder inexpugnabilia adamantina fundamenta, auff welche der
Stadt Hildesheim Jura jhrer Einbildung nach so fest gegründet / daß
sie weder der novus fœtus hujus sæculi, welchen Knichen Jus ter-
ritoriū genennet haben solle / noch das von der Stadt dem Herrn Bi-
schoffen præstirtes Homagium umbstossen könne / ac si cum Virgilio
somniaret.

Lib. 6. Aeneidos.

Solido Ex adamante columnæ.

Vis